

Satzung der ORBIS-Anwendergruppe e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen „**ORBIS-Anwendergruppe e.V.**“
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Die ORBIS-Anwendergruppe e.V. hat insbesondere die Aufgaben:

- den Mitgliedern die Möglichkeit der inhaltlichen Einflussnahme auf die Produktentwicklung (Priorisierung) und bestehende Produkte zu geben,
- einen Informationsfluss und –austausch zwischen der ORBIS-Herstellerfirma bzw. deren Rechtsnachfolgern, im Weiteren "Hersteller" genannt, und den anderen Mitgliedern zu ermöglichen,
- einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern ihrerseits bezüglich dieses Produkts zu gewährleisten,
- den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Einblick in die strategische Produktplanung des Herstellers zu gewinnen,
- den Mitgliedern eine Einflussnahme auf die Produktqualität, Releasequalität und Servicequalität allgemein zu ermöglichen.

Der Verein strebt keine kartellrechtswidrigen Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die den Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, sowie juristisch nicht eigenständige Einrichtungen, die in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen, die das Krankenhausinformationssystem ORBIS einsetzen („**ORBIS-Anwender**“), herstellen oder vertreiben, wenn sie nicht durch besondere Vorschriften von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

IT-Dienstleister können ebenfalls Mitglied werden, sofern sie in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu einem ORBIS Anwender stehen.

Die Mitgliedschaft von Krankenhäusern gilt für eine konkrete IK-Nummer. Für Krankenhausgruppen oder -verbände mit mehreren IK-Nummern ist pro IK-Nummer je eine Mitgliedschaft erforderlich.

- (2) Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine

Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt. Eine Zugehörigkeit des Anmeldenden zu einer dem Verein gleichartigen Vereinigung kann eine Vereinsmitgliedschaft ausschließen. Hat eine Kartellbehörde die Aufnahme rechtskräftig angeordnet, soll die Anmeldung nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass sich seit der Anordnung Ablehnungsgründe ergeben haben. Eine Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen und offenzulegen.

- (3) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
- a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Auflösung der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Diese muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abgegeben werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Zahlungsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf ausstehende Forderungen. Ebenso entfallen alle Pflichten, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind.
- (5) Rechte der Mitglieder
Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge auf Gründung von ORBIS-Arbeitskreisen und ORBIS-Anwendertreffen mit eingegrenzten Themengebieten an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.
- (6) Pflichten der Mitglieder
Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand und lauterer Gebaren im Wettbewerb einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie

den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Dem Hersteller und den Vertriebspartnern obliegt eine besondere Verpflichtung zur Förderung des Vereins.

- (7) Beiträge
Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (8) Spenden
Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, und einem Vertreter des Herstellers, welcher allerdings kein Amt im Vorstand bekleiden darf, zusammen. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Vereinsmitgliedern sein. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines befugt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereines leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall/oder generell befreit werden.
- (2) Wahl
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (3) Zuständigkeiten
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Vorstand entscheidet über die Gründung von ORBIS-Arbeitskreisen und ORBIS-Anwendertreffen und über deren Teilnehmerzusammensetzung. Der Vorstand ist verpflichtet, sich mindestens alle sechs Monate mit der Geschäftsführung des Herstellers zu treffen und auszutauschen.
- (4) Vorstandssitzung
Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die

Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

(5) Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bilden. Der Beirat kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen, deren Aufgabe es ist, den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Bestellung durch den gesamten Vorstand muss einstimmig erfolgen. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Tätigkeit als Beirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines. Sie beschließt insbesondere über:

- a. Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder,
- b. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seinem Vertreter, dem Kassenwart und weiteren Vorstandsmitgliedern,
- c. den Haushaltsplan
- d. die Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages,
- e. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens,
- f. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von zwei Kassenprüfern.

(2) Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

(3) Einladung

Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail mitzuteilen.

(4) Wege

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sie können nach Ermessen des Vorstandes in Präsenz, per Videokonferenz oder in Hybrid stattfinden.

Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen finden nur als Präsenzveranstaltung statt.

(5) Tagesordnung

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Vorstandsvorsitzende die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.

- (6) Protokoll
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung per E-Mail zu übersenden. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.
- (7) Abstimmung/Beschlussfassung
Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretung ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- (8) Außerordentliche Versammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8

ORBIS-Arbeitskreise

- (1) Zweck
ORBIS-Arbeitskreise haben die konkrete Erarbeitung von Entwicklungsanforderungen, welche in die Releaseplanung des Herstellers aufgenommen werden sollen, zum Ziel. Sie bedürfen eines eingrenz-
baren Themas. Die Themen des Treffens sollen inhaltlich sinnvoll gebündelt werden.
- (2) Zusammensetzung
ORBIS-Arbeitskreise sollten aus nicht mehr als 15 ORBIS-Anwendern und in der Regel aus einem bis maximal zwei Teilnehmern seitens des Herstellers bestehen.
- (3) Veranstaltungsort
Den Veranstaltungsort legt der Vorstand nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest. ORBIS-Anwendertreffen finden bevorzugt in den Hersteller-Niederlassungen oder bei den ORBIS-Anwendern statt. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Antragsteller.
- (4) Leitung
Die Leitung und Moderation der Arbeitskreise obliegt einem Arbeitskreisleiter. Dieser wird von den Teilnehmern des Arbeitskreises bestimmt, darf jedoch kein Mitarbeiter des Herstellers sein. Für die Organisation und Moderation ist der Verantwortliche am Veranstaltungsort zuständig.
- (5) Pflichten des Herstellers
Der Hersteller ist mit dem Ziel der Realisierung verpflichtet zu prüfen, ob die Entwicklungsanforderungen in die Releaseplanung des Herstellers aufgenommen werden. Bei Ablehnung muss der Hersteller eine schriftliche Begründung erstellen.

(6) Terminierung

Der erste Termin muss mindestens vier Wochen vorher in Abstimmung mit dem Hersteller anberaumt werden. Ein ORBIS-Arbeitskreis sollte nicht mehr als drei Termine umfassen.

(7) Abschluss

Der Abschluss eines Arbeitskreises besteht in der Formulierung konkreter Entwicklungsanforderungen zu dem vordefinierten Thema, welche dem Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand ist über das Ergebnis zu unterrichten. Alle Teilnehmer haben die Pflicht, entsprechende Vorarbeiten, welche der Arbeitskreis bestimmt, durchzuführen und rechtzeitig vor dem nächsten Termin dem Arbeitskreisleiter zukommen zu lassen.

§ 9

ORBIS-Anwendertreffen

(1) Zweck

ORBIS-Anwendertreffen dienen einem moderierten Erfahrungsaustausch zwischen ORBIS-Anwendern und zur Informationsweitergabe seitens des Herstellers.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, mindestens einen kompetenten Mitarbeiter zum ORBIS-Anwendertreffen zu entsenden.

(3) Teilnahmegebühr

Die Gebühren und Bedingungen für die Teilnahme an den ORBIS-Anwendertreffen werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 10

Schiedsgericht

Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine vom Vorstand zu erlassende Schiedsgerichtsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.